

Online-Vortrag LIVE: Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen

Live-Übertragung: 12. Dezember 2025, 13.00 – 18.30 Uhr
(inkl. 30 Min. Pause)

Zeitstunden: 5,0 – mit Bescheinigung
nach §15 Abs.2 FAO

Nr.: 16246581

Es gelten die auf der Homepage
ausgewiesenen Kostenbeiträge.

Diese und weitere
Fortbildungen
aus dem Fachinstitut
finden Sie hier



Anmeldung über die neue DAI-Webseite
www.anwaltsinstitut.de
mit vielen neuen Services:

Mit E-Mail-Adresse anmelden

[Kennwort vergessen?](#)

Anmelden

[Sie haben noch kein Konto?](#) [Jetzt registrieren](#)

- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung:
Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen
auf Ihrer persönlichen Merkliste

DAI-Newsletter – Jetzt anmelden

Einfach QR-Code scannen oder unter
www.anwaltsinstitut.de/dainewsletter/

**Die DAI Online-Vorträge LIVE**

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Veranstaltung/Fortbildung zum angegebenen Termin über das eLearning Center. Ein moderierter textbasierter Chat ermöglicht Ihnen die Interaktion mit den Referierenden und anderen Teilnehmenden. Sie benötigen nur einen aktuellen Browser, eine stabile Internetverbindung und Lautsprecher. Die Arbeitsunterlage steht elektronisch zur Verfügung.

Teilnahmebescheinigung nach §15 Abs.2 FAO

Das DAI stellt die Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme sowie die Möglichkeit der Interaktion während der Dauer der Fortbildung bereit. Die Online-Vorträge LIVE werden damit wie Präsenzveranstaltungen anerkannt und können für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Kontakt

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Tel. 0234 970640
support@anwaltsinstitut.de

Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

FAOcomplete – Ihr eLearning-Paket im DAI

Dieses eLearning-Angebot ist Bestandteil von FAOcomplete: Mit diesem eLearning-Paket können Sie sich aus unserem vielfältigen Angebot Ihre komplette FAO-Fortbildung in einem Fachinstitut komfortabel, flexibel und zu einem attraktiven Festpreis zusammenstellen. **Genauere Informationen finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de/faocomplete**

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

Online-Vortrag LIVE

Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen

12. Dezember 2025
13.00 – 18.30 Uhr
Online

Dr. Markus Wessel

Vors. Richter am Oberlandesgericht



Fachinstitut
Bau- und Architektenrecht

www.anwaltsinstitut.de

Gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Referent

Dr. Markus Wessel, Vors. Richter am Oberlandesgericht

Inhalt

Die Vergütung der Architekten- und Ingenieurleistungen unterscheidet sich grundlegend von der Vergütung anderer Werkleistungen. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieure (HOAI) zu. Die HOAI regelt – in den bis Ende 2020 geltenden Fassungen: Als zwingendes staatliches Preisrecht – den Preisrahmen, d.h. die Höhe der Vergütung für die von ihr erfassten Leistungen.

Infolge der Rechtsprechung des EuGH (C-377/17 vom 4.7.2019, C-261/20 vom 18.1.2022, C-544/21 vom 27.10.2022) sowie des BGH (VII ZR 174/19, VII ZR 229/19 und VII ZR 12/21 vom 2.6.2022 sowie VII ZR 724/21 vom 3.11.2022) ergeben sich eine Reihe von (wirklich) spannenden Fragen zur Reichweite des staatlichen Preisrechts für alle Verträge, die bis zum 31.12.2020 geschlossen worden sind, überdies im Hinblick auf etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland. Wer z.B. ist „Privater“ vor einem Zivilgericht i.S. d. EuGH- und BGH-Rechtsprechung? Wann und in welcher Höhe muss ggf. die Bundesrepublik Schadensersatz leisten, wenn ein Auftraggeber zur Zahlung eines unionsrechtswidrigen (EuGH) Honorars verurteilt wird? Seit 2021 ist das Preisrecht zudem privatisiert („Orientierungswerte“, § 2a HOAI 2021). Gleichwohl soll es über § 7 HOAI 2021 wieder verbindliches „Auffangpreisrecht“ sein, sofern keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars in Textform getroffen wurde.

Dabei werden in der Praxis oft die zahlreichen – auch von der Rechtsprechung des BGH – geschaffenen Ausnahmen vom Anwendungszwang des Preisrechts übersehen, die schon im Geltungsbereich des verbindlichen Preisrechts galten. Der Baurechtsanwalt muss diese Rechtsprechung kennen.

Der Referent ist Vorsitzender eines Bausenats am Oberlandesgericht, der auch auf die Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen spezialisiert ist. Er ist zudem Mitherausgeber und Mitautor verschiedener Standardwerke zum Bau- und Architektenrecht sowie Verfasser zahlreicher Fachaufsätze und Rechtsprechungsübersichten in einschlägigen Fachzeitschriften.

Arbeitsprogramm**I. Grundlagen des Vergütungsrechts**

1. HOAI 2021, HOAI 2013, HOAI 2009, HOAI 1996
2. §§ 650p ff. BGB

II. Verbindlichkeit des staatlichen Preisrechts

1. EuGH C-377/17
2. EuGH C-261/20
3. BGH-Urteile vom 2.6.2022 (VII ZR 174/19; VII ZR 229/19; VII ZR 12/21)
4. Wer ist „Privater“ i.S.d. aktuellen Rechtsprechung zur HOAI?

III. Honoraransprüche ohne (wirksame) Honorarvereinbarung**IV. „Aufstockungsklagen“****V. Treuwidrigkeit von Nachforderungen über das vertraglich vereinbarte Honorar hinaus****VI. Probleme der Rechnungsstellung**

1. Honorarsystem HOAI
2. Anrechenbare Kosten
3. Honorarzonen
4. Leistungsbilder und Leistungsphasen
5. Tafelwerte

6. Prüffähigkeit
7. Verbindlichkeit einer Schlussrechnung
8. Pauschalhonorar
9. Abschlagszahlungen und -rechnungen
10. Abrechnung gekündigter Verträge

VII. Bauen im Bestand

1. Umbauzuschlag
2. Erhöhung der anrechenbaren Kosten

VIII. Nachträge und Zusatzaufträge**IX. Bausummenüberschreitung****X. Ansprüche aus Bereicherungsrecht****XI. Ansprüche aus Urheberrecht****XII. Akquisition****XIII. Zielfindungsphase (§ 650p Abs. 2 BGB)****XIV. Stufenverträge****XV. Prozessrechtliche Besonderheiten**